



Trainerordnung American Football und Flagfootball

Inhaltsverzeichnis

1.	Grundlagen / Meldungen / Zulassungen	2
2.	Aus- und Weiterbildung der Trainer	4
3.	Verhalten von Trainern	6
4.	Verantwortung von Trainern	7
5.	Abwerben	9
6.	Abschließende Festlegungen	10
7.	Inkrafttreten	11
Anlage 1 Meldebogen Trainer		12
Anlage 2 Ehrenkodex		13
Anlage 3 Jahresrahmenterminplan Trainerausbildung American Football		14
Anlage 4 Ausbildungsplan – Trainerpass AFCV BAWÜ		16

1. Grundlagen / Meldungen / Zulassungen

1.1. Die Aus- und Weiterbildung von Trainern entspricht der aktuellen Rahmenrichtlinie des AFVD in ihrer jeweils gültigen Fassung.

1.2. Der Trainer

- a. Trainer (oder Coach) ist jede Person, die im Verbandsbereich des AFCV BAWÜ oder einem Mitgliedsverein des AFCV BAWÜ selbst in der Sportart American Football aktive Sportler ausbildet oder bei der Sportausübung beaufsichtigt oder anleitet.
- b. Jugendtrainer ist jeder Trainer, der im Rahmen seiner Trainertätigkeit Kinder oder Jugendliche ausbildet oder bei der Sportausübung beaufsichtigt oder anleitet. Als Jugendtrainer dürfen nur solche Trainer zugelassen werden, die eine besondere Kenntnis im Umgang mit Jugendlichen und Kindern haben.
- c. Auswahltrainer im Sinne der Trainerordnung ist jeder Trainer, der für den AFCV BAWÜ eine Auswahlmannschaft oder einen Kader betreut.

1.3. Gestattung der Trainertätigkeit

- a. Die Tätigkeit als Trainer ist nur solchen Personen gestattet, die eine gültige Zulassung des AFCV BAWÜ als Trainer haben.
- b. Eine vorläufige Tätigkeit als Trainer ist ohne Zulassung für eine Probezeit von 14 Tagen gestattet. Der Beginn der Probezeit ist der zuständigen Stelle des AFCV BAWÜ durch den Verein mindestens 14 Tage vor dem ersten Einsatz als Trainermitzuteilen.

1.4. Zulassung als Trainer

- a. Zuständige Stelle im Sinne dieser Ordnung ist der Lehrausschuss des AFCV BAWÜ.
- b. Die Aufnahme einer Trainertätigkeit ist der zuständigen Stelle innerhalb von sieben Tagen ab der Aufnahme durch den Verein schriftlich anzuzeigen (vgl. Anlage 1). Die Meldung ist zu Beginn einer jeden Saison erneut abzugeben.
- c. Trainer müssen sich vor Aufnahme einer neuen Trainertätigkeit schriftlich gegenüber dem AFCV BAWÜ verpflichten, die Satzungen, Ordnungen und Richtlinien des AFV Deutschland e.V. (AFVD) und des AFCV BAWÜ zu befolgen (vgl. Anlage 1).
- d. Als Trainer sind nach Anzeige bei der zuständigen Stelle grundsätzlich zugelassen:
 - Inhaber einer gültigen Trainer-Lizenz des AFVD
 - Inhaber einer gültigen Trainer-Assistenten Ausbildung
 - Inhaber einer gültigen Allgemeinsport-Übungsleiter-Lizenz des Landes, deren Anerkennung bereits grundsätzlich festgestellt wurde, insbesondere anderer deutscher Spitzenverbände, wobei die Anerkennung auf Gegenseitigkeit beruhen sollte.
 - Diplom-Trainer

- 1.4.1. Als Trainer können auf schriftlichen Antrag (siehe Anlage 1 durch die zuständige Stelle zugelassen werden:
- a. Studenten der Sportwissenschaften, sofern sie mindestens sechs Semester studiert haben bzw. den Bachelor-Abschluss nachweisen können.
 - b. Inhaber anderer Nachweise für eine ausreichende Qualifikation als Trainer im American Football / Flagfootball.
- 1.4.2. Die Zulassung zur Trainertätigkeit erlischt durch:
- a. Beendigung der letzten Trainertätigkeit
 - b. Lizenzentzug gemäß der jeweiligen Lizenzordnung,
 - c. Ablauf der Gültigkeitsdauer der Lizenz,
 - d. Widerruf bei Lizenzen, die auf Widerruf ausgestellt werden,
 - e. Verhängung einer Verbandsstrafe aufgrund anderer Satzungen und Ordnungen, welche die Tätigkeit als Trainer untersagt.
 - f. Widerruf der Zulassung durch den AFCV
- 1.4.3. Die zuständige Stelle kann Trainern die Zulassung insbesondere verweigern, wenn
- a. der Trainer wiederholt schwerwiegend gegen die Trainerordnung oder die übrigen Ordnungen des Verbandes verstoßen hat,
 - b. der Trainer ohne Zulassung im Geltungsbereich dieser Trainerordnung als Trainer tätig war,
 - c. Zulassungsvoraussetzungen nicht vorliegen.
- 1.4.4. Die Zulassung kann befristet oder dauerhaft verweigert werden. Sie kann mit Auflagen versehen werden, wie dem baldigen Besuch eines Trainerlehrgangs.

1.5 Auswahltrainer

- 1.5.1. Auswahltrainer sind diejenigen Trainer, die für die Auswahlmannschaften des AFCV BAWÜ im Bereich der Jugend, Senioren und Damen tätig sind.
- 1.5.2. Auswahltrainer werden durch die zuständige Verbandsstelle berufen.
- 1.5.3. Voraussetzung für eine Tätigkeit als Auswahltrainer ist:
- eine Zulassung als Trainer des AFCV BAWÜ
 - eine besondere fachliche Qualifikation im Einsatzbereich
- 1.5.4. Auswahltrainer sollten Inhaber einer Lizenz sein

2. Aus- und Weiterbildung der Trainer

2.1. Ausbildungssystem innerhalb der AFCV BAWÜ

- Der AFCV BAWÜ sieht in der Trainerausbildung einen wesentlichen Faktor für die Weiterentwicklung des American Football.
- Die Ausbildungsmaßnahmen des AFCV BAWÜ erfolgen unter Berücksichtigung der Vorgaben und Richtlinien des AFVD. Die Ausbildungsprogramme werden, soweit erforderlich, mit dem AFVD abgestimmt.
- Der AFCV BAWÜ will die vom AFVD vorgesehenen Ausbildungs- und Fortbildungsmöglichkeiten im Rahmen des Lizenzierungsprogramms nutzen, um die Trainerausbildung zu verbessern. Darüber hinaus sollen zusätzliche Fortbildungen innerhalb des AFCV BAWÜ angeboten werden.
- Von Dritten veranstaltete Fortbildungsmaßnahmen können vom AFCV BAWÜ auf Antrag an den Lehrausschuss und unter Vorlage der Unterrichtsinhalte und Dozenten zur Verlängerung der C-Lizenz oder Trainerassistentenz zugelassen werden.

2.2. Zuständigkeiten für die Ausbildung im AFCV BAWÜ

- Zuständig für die Ausbildung ist der Lehrstab unter der Leitung des Lehrausschusses des AFCV BAWÜ. Grundlage für die Arbeit des Lehrstabes sind der Rahmenterminplan (Festlegung durch das Präsidium des AFCV BAWÜ) sowie zusätzliche Weisungen des Präsidiums des AFCV BAWÜ.

2.3. Der Lehrstab setzt sich zusammen aus:

- dem Lehrausschuss
- dem Präsidialmitglied Football
- dem Präsidialmitglied Jugend-Football

2.4. In beratender Funktion können zusätzliche Personen hinzugezogen werden, wie zum Beispiel:

- Landestrainer
- Vertreter der Trainerorganisation

2.5. Einer Zulassung zur Lizenzverlängerung von Veranstaltungen, die nicht der AFCV BAWÜ selbst ausrichtet, muss das Präsidium auf Antrag des Lehrausschusses zustimmen.

2.6. Trainerpass des AFCV BAWÜ

2.6.1. Der AFCV BAWÜ bietet zusätzlich zum individuellen Ausbildungsprogramm der Trainer eine jährliche Pflicht-Fortbildung (Trainerpass) zur Auffrischung der vorhandenen Kenntnisse an.

- 2.6.2. Jedes im Spielbetrieb (reguläre Ligaspiele, Turniere sowie Freundschaftsspiele) startende Team (sowohl Tackle-Football, als auch Flag-Football) muss am Spieltag für jeden Trainer einen Trainerpass nachweisen können. Ein fehlender Nachweis führt nicht zur Spielabsage. Konsequenzen sind nach dem Spiel durch den AFCV BAWÜ einzuleiten.
- 2.6.3. Der AFCV-BAWÜ kann in Einzelfällen einen Trainerpass auch ohne Besuch des erforderlichen Ausbildungsprogramms ausstellen, wenn eine Ausnahme ausreichend begründet werden kann. Der Pass läuft gem. 2.6.6 dieser Ordnung ab und kann nicht mit der gleichen Begründung erneut ausgestellt werden.
- 2.6.4. Der Trainerpass dient der Vermittlung und kurzfristigen Verbreitung aktueller wissenschaftlicher und sportspezifischer Erkenntnisse. Im Rahmen der Trainerpass-Veranstaltungen des AFCV BAWÜ sollen neue und aktualisierte Kenntnisse zu folgenden Themengebieten vermittelt werden:
- Regeländerungen des American Football
 - Sicherheitsaspekte und biomechanische Zusammenhänge
 - Strukturen und Zusammenhänge im Sport,
 - Trainingsplanung
 - Pädagogik
 - Aktuelle Themen aus dem Ausbildungskatalog der AFVD-Lizenzen
- 2.6.5. Die Trainerpass-Ausbildung umfasst 8 Unterrichtseinheiten (UE). Die Ausbildung erfolgt entsprechend dem Rahmenplan in Anlage 4.
- 2.6.6. Der Trainerpass ist bis zum 28. Februar des nächsten Jahres, bezogen auf den Zeitpunkt des Lehrganges, gültig.
- 2.6.7. Die Kosten für die Durchführung der Trainerpass-Veranstaltungen trägt grundsätzlich der Verein.
- Es wird Vereinen freigestellt, auf eigene Kosten zusätzliche Veranstaltungen zur Erlangung des Trainerpasses über die zuständige Stelle zu organisieren.
- 2.6.8. Teile des Lehrganges zum Trainerpass können als Fortbildung zur Trainer-C-Lizenz anerkannt werden. Die Anerkennung erfolgt durch den AFVD auf Grundlage der geltenden Ausbildungsrichtlinien. Sie ist abhängig von den jeweils angebotenen Inhalten und ist vor Lehrgangsbeginn mit dem AFVD abzustimmen.

3. Verhalten von Trainern

3.1. Sportliches Verhalten von Coaches

- 3.1.1. Der in jedem Buch „American Football - Regeln und Interpretationen“ vorangestellte „Ehrenkodex des American Football“, insbesondere die darin enthaltenen Hinweise zum „Verhalten der Coaches“, sind Grundlage des Verhaltens aller Trainer.
- 3.1.2. Jeder Coach hat es in der Öffentlichkeit zu vermeiden, sich abfällig über andere Coaches zu äußern. Insbesondere haben Äußerungen und Kommentare über unsportliches Verhalten, Recruiting-Versuche und Ähnliches anderer Coaches in der Öffentlichkeit zu unterbleiben.
- 3.1.3. Öffentliche Schelte und diskriminierende Äußerungen über Funktionäre des Verbandes oder der Vereine ist untersagt. Kritik ist ausschließlich direkt gegenüber den betroffenen Personen, innerhalb der zuständigen Gremien oder gegenüber dem AFCV BAWÜ zu äußern. Jede Kritik ist ausschließlich in sachlicher und höflicher Form vorzutragen.

3.2. Verhalten auf dem Spielfeld

Trainer sollen zu jedem Zeitpunkt das Spiel, das Team und vor allem sich selbst unter Kontrolle haben und sich Ihrer Vorbildfunktion gegenüber den Spielern und den Zuschauern bewusst sein. Sie stehen in einem öffentlichen Interesse und die damit verbundene Verantwortung sollten Trainer ernst nehmen und ihr entsprechend handeln.

3.3 Umgang mit Schiedsrichtern

- 3.3.1. Jeder Schiedsrichter auf und abseits des Feldes ist bestrebt, seinen Beitrag zu einer positiven Weiterentwicklung des American Football zu leisten. Schiedsrichter sind ein elementarer Bestandteil des Spielbetriebes. Sie treffen ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen. Sie sollen daher mit Respekt behandelt werden.
- 3.3.2. Raum für sachliche Kritik ist immer vorhanden. Öffentliche Schelte und diskriminierende Äußerungen über Schiedsrichter sind untersagt. Kritik ist ausschließlich direkt gegenüber dem betroffenen Schiedsrichter, innerhalb der zuständigen Gremien oder gegenüber der Schiedsrichtervereinigung zu äußern. Jede Kritik ist ausschließlich in sachlicher und höflicher Form vorzutragen.

3.4. Hinweise auf Coaches-Erklärungen

- 3.4.1. Jeder Trainer hat die Regeln des American Football, veröffentlicht in „American Football - Regeln und Interpretationen“ (in entsprechender aktueller Auflage), zu kennen und diese seinen Spielern beizubringen und zu erläutern.
- 3.4.2. Jeder Trainer bestätigt vor dem Spiel, dass alle Spieler eine vollständige und legale Ausrüstung besitzen, dass die Spieler diese Ausrüstung ausschließlich regelkonform anwenden und, dass alle Spieler die geltenden Regeln kennen und sich entsprechend verhalten.

4. Verantwortung von Trainern

4.1. Regelwerke

Jeder Trainer ist bei seiner Tätigkeit unter anderem an folgende Vorgaben und Regelwerke in der jeweils gültigen Form gebunden:

- die Satzung des AFVD,
- die Satzung des AFCV BAWÜ,
- die Ordnungen und Richtlinien des AFVD,
- die Ordnungen und Richtlinien des AFCV BAWÜ,
- die Bundesspielordnung, sowie
- American Football - Regeln und Interpretationen.

4.2. Gesamtverantwortung der Trainer für das Team

Jeder Trainer ist für das Verhalten seines Teams, der Teambetreuer, sowie seines Trainerstabes mitverantwortlich. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden ist es unter anderem notwendig, dass:

- jeder Trainer sich stets vorbildlich verhält.
- jeder Trainer seine Aufgaben, seine Möglichkeiten, seine Fähigkeiten, sowie seine Grenzen kennt und diese respektiert.
- jeder Trainer bestrebt ist, mit anderen Trainern zu Gunsten des American Footballs zusammenzuarbeiten.
- jeder Trainer bestrebt ist, sich durch Fortbildung selbstständig weiter zu qualifizieren und das errungene Wissen weiterzugeben.

4.3. Besondere Verantwortung von Jugend-Trainern

Jeder Jugendtrainer ist eine wichtige Bezugsperson für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Er trägt für sie Verantwortung. Jeder Trainer muss sich dessen bewusst sein und zu jeder Zeit entsprechend handeln. Hierzu gehört unter anderem:

- Respekt vor den individuellen Interessen der Kinder und Jugendlichen.
- Beachtung aller Umstände zum Schutz der Kinder und Jugendlichen.
- Beachtung der physischen und psychischen Fähigkeiten jedes einzelnen Kindes und jedes einzelnen Jugendlichen.
- Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten im Rahmen der Entwicklungsunterstützung der Jugendlichen in sportlichen Bereichen
- Die Einhaltung des gültigen Jugendschutzgesetzes.
- Die Aufsichtspflicht gemäß den gesetzlichen Vorgaben.

4.4. Anti-Doping

Der Trainer ist sich darüber bewusst, dass er im Kampf gegen das Doping aufgrund der Nähe zum Sportler im Rahmen des Trainings- und Wettkampfbetriebes eine bedeutende Rolle innehat. Jeder Trainer ist daher verpflichtet, jede Art von Doping zu bekämpfen und durch Informationen und Aufklärung über die Risiken von Doping präventiv tätig zu werden. Hierzu gehören unter anderem:

- Frühzeitige Aufklärung und Information der Sportlerinnen und Sportler, sowie aller sonstigen Beteiligten (Verein, Eltern, Betreuer, etc.)
- Kooperation bei Dopingkontrollen im Rahmen seiner Tätigkeit wird er die Regelungen des AFCV BAWÜ, des AFVD, des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB), der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA) beachten und sich den geltenden Ordnungen unterwerfen.

4.5. Lehrarbeit, Lehrveranstaltungen

Die fortwährende Erweiterung der eigenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind Grundlage für stetige Weiterentwicklung. Jeder Trainer muss daher bestrebt sein, sich selbstständig fortzubilden. Der AFCV BAWÜ und der AFVD bieten hierzu Anreize und Möglichkeiten. Darüber hinaus sollte jeder Trainer alle Chancen und Informationsquellen nutzen, um für sich, sein Team, sowie für andere Teams und Trainer optimale Arbeitsvoraussetzungen zu schaffen.

Hierzu gehören:

- Die individuelle und persönliche Fortbildung des Trainers
- Die Weitergabe des errungenen Wissens an Vereine, Teams und Sportler
- Die Vermittlung vom Erkenntnissen und errungenem Wissen an andere Trainer zu Gunsten der Weiterentwicklung des American Football Sportes.

Der AFCV BAWÜ ist bestrebt, mit Fortbildungsveranstaltungen die Weiterentwicklung des American-Football positiv voran zu bringen. Hierfür baut er auf qualifizierte Unterstützung der Trainer.

4.6. Auswahlarbeiten

Die Förderung des Leistungssportes und die damit verbundene Unterstützung der einzelnen Sportler sowie der Auswahl-Teams ist ein wesentlicher Eckpfeiler für die stetige Weiterentwicklung des American Football. Der DOSB gibt für die Mitgliedsverbände ein Kader-System vor. Es beruht auf einem mehrstufigen Auswahlssystem. Im AFVD stellen die Auswahl-Teams der Landesverbände sowie des AFVD diese Auswahlstufen dar. Jeder Trainer soll die Arbeit der Auswahlmannschaften unterstützen. Hierzu gehören:

- Die Zusammenarbeit mit Auswahltrainern
- Die individuelle Unterstützung der Kaderathleten auf dem Weg in die Auswahl und während der Auswahl sowie in ihrem weiteren Werdegang.
- Die Mitarbeit bei der Betreuung der Auswahlteams im Rahmen des Betreuungskonzeptes des AFCV BAWÜ.
- Das Respektieren des Einsatzes und der Arbeiten anderer zu Gunsten der Auswahlteams, der Kadernmitglieder und der Weiterentwicklung des American Football.

5. Abwerbung von Spielern (Recruiting)

5.1 Abwerbung von Spielern

5.1.1. Abwerbung von Spielern ist die gezielte Ansprache von Spielern, für die im laufenden Jahr oder Vorjahr ein Spielerpass für einen Verein ausgestellt war oder ist, mit dem Ziel, den Spieler zu einem Vereinswechsel zu bewegen. Jede Terminvereinbarung, die in der Absicht der Abwerbung erfolgt, wird als Recruiting gewertet. Zum Beispiel:

- eine Einladung zum Essen, mit der Absicht der Abwerbung.
- Anwesenheit beim Training der Spieler, mit der Absicht der Abwerbung.
- Telefonischer Kontakt, mit der Absicht der Abwerbung.
- Kontaktaufnahme bei einem Kaderlehrgang, Camp oder eines Auswahltrainings, mit der Absicht der Abwerbung.
- auf sonstigen Wegen unterbreitete materielle und / oder finanzielle Angebote mit der Absicht der Abwerbung.

5.1.2. Abwerber sind alle Trainer, Spieler, Team-Manager oder sonstige Personen, die im Auftrag oder im Interesse von Vereinen Abwerbung betreiben.

5.2. Erlaubte und unerlaubte Abwerbung

5.2.1. In der Zeit, in der gem. BSO §7 Nr. 2a und Nr. 2b ein Vereinswechsel ohne Sperrfristen möglich ist, ist Recruiting gestattet, es sei denn, der Pflichtspielbetrieb des Vereins, für den der Spielerpass des Spielers ausgestellt ist, ist noch nicht beendet.

5.2.2. Beim Recruiting hat der Recruiter dem Spieler nur solche Angebote zu unterbreiten, die der aufnehmende Verein auch einhalten kann.

- 5.2.3. Mit Zustimmung des sportlichen Leiters des abgebenden Vereins ist es dem aufnehmenden Verein zu jeder Zeit gestattet, mit Spielern zum Zwecke des Vereinswechsels Kontakt aufzunehmen.
- 5.3. Vereinswechsel auf Initiative eines Spielers
Spricht ein Spieler von sich aus einen Recruiter auf einen Vereinswechsel an, so ist der Recruiter berechtigt, dem Spieler Auskünfte zu erteilen.
- 5.4. Kader- und Auswahlveranstaltungen
- 5.4.1. Im Rahmen folgender Auswahl- und Kaderveranstaltungen ist Abwerben von Spielern grundsätzlich untersagt:
- im Rahmen von Kader-Lehrgängen,
 - im Rahmen von Kader-Leistungserfassungen,
 - bei Trainingsveranstaltungen für Auswahlspiele und –veranstaltungen
 - bei überregionalen Trainingsveranstaltungen und –camps
 - bei Camps und Veranstaltungen im Namen des AFCV BAWÜ
- 5.4.2. Der Besuch der vorgenannten Veranstaltungen zum Zwecke der Abwerbung ist nicht gestattet. Zulässig ist das Beobachten von Spielern, sowie das Anfertigen von Notizen.
- 5.5. Schutz vor Abwerbung
Im Bereich der Jugend ist Abwerbung generell und ohne Ausnahme nicht gestattet.

6. Abschließende Festlegungen

6.1. Zuständigkeiten

- 6.1.1. Für die Zulassung von Trainern und den Entzug der Zulassung von Trainern ist das Präsidium des AFCV BAWÜ bzw. die von ihm beauftragte Verwaltungsstelle zuständig.
- 6.1.2. Das Präsidium des AFCV BAWÜ bzw. die von ihm beauftragte Verwaltungsstelle führt eine Kartei aller im Verbandsbereich zugelassenen sowie tätigen Trainer. Die Grundsätze des Datenschutzes sind zu beachten. Gespeichert werden können folgende Daten:
- Name, Anschrift, Telefon und Fax, E-Mail-Adresse
 - Geburtstag, Nationalität
 - Geschlecht
 - Lizenznummer
 - Lizenzstufe
 - Vereinszugehörigkeit
 - besuchte Lehrgänge mit Lehrgangsbewertungen
 - Leistungszeugnisse und –bewertungen

6.2. Strafen und Zwangsmittel

6.2.1. Für die Überwachung des Spielbetriebs sind die Ligaobleute nach den Regelungen der Bundesspielordnung verantwortlich. Fehlverhalten von Trainern innerhalb des Spielbetriebs unterliegen der sportrechtlichen Strafgewalt der Ligaobleute.

6.2.2. Für Verstöße gegen die Trainerordnung des AFCV BAWÜ ist der Sportausschuss des AFCV BAWÜ zuständig. Strafen werden entsprechend der gültigen Strafordnung des AFCV BAWÜ ausgesprochen.

6.3. Zeitliche Übergangsregelungen

In der Zeit bis zum 31.12.2012 ist eine Trainertätigkeit ohne Zulassung noch zulässig, sofern die Vereine die Aufnahme oder Fortsetzung der Tätigkeit dem AFCV BAWÜ mitteilen.

6.4. Persönliche Übergangsregelungen

Trainer, die im Verbandsbereich eine Trainertätigkeit als Trainer aufnehmen, erhalten eine Verbandszulassung ohne im Besitz einer Trainerlizenz zu sein, sofern sie sich verpflichten, innerhalb von einem Jahr nach Aufnahme ihrer Trainertätigkeit eine Lizenz zu erwerben. Nach Ablauf dieser Frist tritt die Zulassung außer Kraft. In besonders begründeten Härtefällen, kann die Frist um ein weiteres Jahr verlängert werden. Einem Härtefall kann nur stattgegeben werden, wenn der Lehrausschuss diesem zustimmt.

7. Inkrafttreten

Die Trainerordnung tritt am 01.03.2012 in Kraft.

Anlage 1 - Meldebogen Trainer

1. Meldung zur Aufnahme einer Trainertätigkeit innerhalb des AFCV BAWÜ

1.1. Angaben und Erklärungen zum Trainer

Name

Vorname

Geburtstag

Nationalität

Wohnanschrift

Telefon

Mobiltelefon

E-Mail

Vereinszugehörigkeit

Lizenz / Lizenznummer

Zulassung AFCV BAWÜ

Die gemachten Angaben sind ordnungs- und wahrheitsgemäß. Ich werde bei unten genanntem Verein ab dem oben genannten Datum als Trainer tätig.

Hiermit erkläre ich, dass mir die Satzungen, Ordnungen und Regelwerke des AFVD sowie des AFCV BAWÜ bekannt sind und ich in Ihrer Gültigkeit und Verbindlichkeit anerkenne. Dies sind unter anderem in der jeweils gültigen Fassung die Satzung des AFVD, die Bundesspielordnung, die Regeln & Interpretationen American Football, die Satzung sowie die Spiel-, Trainer-, Jugend-, Strafordnung des AFCV BAWÜ (vgl. [www.AFCV BaWÜ.de](http://www.AFCV.BaWÜ.de)).

Ich habe den Ehrenkodex des American Football (vgl. „Regeln & Interpretationen American Football,“) gelesen und werde mich dementsprechend verhalten.

Ort, Datum

Unterschrift

1.2. Angaben und Erklärungen zum Verein

Verein

Mannschaft

Beginn d. Tätigkeit d. Trainers

Tätigkeitsbereich des Trainers

Die gemachten Angaben sind ordnungs- und wahrheitsgemäß. Oben genannter Trainer ist ab dem oben genannten Datum für unseren Verein tätig.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2 - DOSB Ehrenkodex**DEUTSCHER OLYMPISCHER SPORTBUND**

im Deutschen Olympischen Sportbund e.V.

Ehrenkodex

Für alle ehrenamtlich und hauptberuflich Tätigen in Sportvereinen und -verbänden.

Hiermit verspreche ich, _____:

Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.

- Ich werde die Persönlichkeit jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- Ich werde Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialen Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber anleiten. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen erziehen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anleiten.
- Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen ausrichten und kinder- und jugendgerechte Methoden einsetzen.
- Ich werde stets versuchen, den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gerechte Rahmenbedingungen für sportliche und außersportliche Angebote zu schaffen.
- Ich werde das Recht des mir anvertrauten Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- Ich biete den mir anvertrauten Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- Ich respektiere die Würde jedes Kindes, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und verspreche, alle jungen Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- Ich möchte Vorbild für die mir anvertrauten Kinder, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sein, stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play handeln.
- Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen diesen Ehrenkodex verstoßen wird. Ich ziehe im „Konfliktfall“ professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.
- Ich verspreche, dass auch mein Umgang mit erwachsenen Sportlerinnen und Sportlern auf den Werten und Normen dieses Ehrenkodexes basiert.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieses Ehrenkodexes.

Ort, Datum_____
Unterschrift

Anlage 3 - Jahresrahmenplan Trainerausbildung American Football

1. Rahmen-Terminplan

Hinweise:

- Der Rahmenterminplan stellt eine grobe Orientierung für die vom AFCV BAWÜ durchgeführten Aus- und Fortbildungsveranstaltungen dar. Er kann je nach Bedarf um weitere Veranstaltungen ergänzt werden.
- Die genauen Termine sind auf die Rahmentermine des AFVD sowie auf Feiertage, Spielzeiten (soweit möglich) und sonstige Rahmenparameter abzustimmen.
- Die Termine sollen grundsätzlich bis spätestens Ende August für die nächste Saison festgelegt werden, um eine langfristige Planung zu ermöglichen.

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember
Zeitraum für Vereinswechsel / Recruiting												
Trainer Pass												
Trainerassistent												
Trainerfortbildung												

2. Trainerpass

- Dauer 8 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 3-4
- Anzahl der Wochenenden im Kalenderjahr 3-4
- Zeitraum der Veranstaltungen Trainerpass, Februar / März
- Abschluss Teilnahmebestätigung „Trainerpass“
- Zugangsberechtigung Zulassung als Trainer durch den AFCV BAWÜ
- Organisation AFCV BAWÜ
- Finanzierung Teilnehmer

3. Trainer-Assistenz

- Dauer 40 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 1
- Anzahl der Wochenenden im Kalenderjahr 2
- Zeitraum der Veranstaltungen November/Dezember + Januar/Februar
- Abschluss Trainer-Grundausbildung
- Organisation AFCV BAWÜ
- Finanzierung Teilnehmer

4. Trainer-C-Lizenz

- Dauer 120 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 1
- Anzahl der Wochen über 2 Kalenderjahre 3
- Abschluss Trainer-C-Lizenz
- Zugangsberechtigung 1. Hilfe Kurs (16 UE)
- Organisation AFCV BAWÜ (mit Genehmigung des AFVD)
- Finanzierung Teilnehmer

5. Trainer-C-Fortbildung, Trainer-B-Fortbildung

- Dauer 16 UE
- Anzahl der Lehrveranstaltungen im Kalenderjahr 1
- Anzahl der Wochenenden im Kalenderjahr 1
- Zeitraum der Veranstaltungen Trainer-Convention, November - Dezember
- Verlängerung Trainer-C-Lizenz / Trainer-B-Lizenz
- Zugangsberechtigung Trainer-C-Lizenz / Trainer-B-Lizenz
- Organisation AFCV BAWÜ (mit Genehmigung des AFVD)
- Finanzierung Teilnehmer

Anlage 4 - Ausbildungsplan – Trainerpass AFCV BAWÜ

1. Lehrgang

1.1. Regeln

- Regeländerungen und aktuelle Themen zum Regelwerk des American Football 4 UE

1.2. Grundlagen

- Aktuelle Erkenntnisse zu Strukturen, Ansprechpartner, Antidoping, Drogen, Alkohol, Code of Ethics 1 UE
- Aktuelle Erkenntnisse zu Trainer-Athlet-Beziehungen, Verantwortungen, Feedbackregeln, Besonderheiten in der Jugendarbeit, Verantwortungen 1 UE

1.3. Trainingsplanung

- Aktuelle Erkenntnisse zu Trainingsplanung, Trainingsmittel, Trainingsprinzipien 1 UE

1.4. Sicherheitsaspekte

- Aktuelle Erkenntnisse zu Sicherheitsaspekten, Gefahren und Biomechanische Zusammenhängen 1 UE

Summe Lehrgang: 8 UE

2. Hinweis

- Die Themenbereiche orientieren sich an den vorliegenden und relevanten aktuellen Erkenntnissen. Die Zuordnung der Unterrichtseinheiten zu den einzelnen Themen kann daher variieren. Die Gesamtdauer der Aus- und Fortbildungsveranstaltung ist hiervon nicht betroffen.
- Der Lehrgang wird nicht zur Lizenzverlängerung einer Trainerlizenz anerkannt.

Gesamtsumme: 8 UE